

Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Landschaft Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 30. November 2003 angenommen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Löhne und Entschädigungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder der Landschaft Davos Gemeinde. Zweck

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

Die Mitglieder des Grossen Landrates erhalten ein Sitzungsgeld, das alle weiteren Aufwendungen einschliesst. Grosser Landrat

Die Präsidenten des Grossen Landrates und der ständigen parlamentarischen Kommissionen erhalten für das Präsidiatjahr zudem eine Zulage.

Art. 4

Die Mitglieder des Kleinen Landrates werden wie folgt entlohnt: Kleiner Landrat

a) Der Landammann erhält ein Jahresgehalt im Rahmen der kantonalen Personalverordnung¹; a) Grundsatz

b) Die übrigen Mitglieder erhalten für ihre gesamte Tätigkeit im Dienste der Gemeinde (einschliesslich Repräsentationen) einen vom Grossen Landrat festgelegten Prozentsatz eines Jahresgehaltes im Rahmen der kantonalen Personalverordnung¹.

Der Landammann und der Statthalter erhalten eine jährliche Zulage.

Art. 5

Der Landammann hat seine ganze Arbeitskraft dem Amte zu widmen. b) Landammann

Jede Nebenerwerbstätigkeit ist ihm untersagt. Er darf sich auch nicht an der Leitung von privaten Erwerbsgesellschaften oder Unter-

¹ Vgl. kantonale Personalverordnung, BR 170.400; Art. 14

10.8

nehmungen, als Verwaltungsrat oder sonst wie beteiligen. Ausnahmen bilden die Fälle, wo er die Landschaft vertritt, und die Tätigkeit in politischen Behörden.

Entschädigungen aus diesen Tätigkeiten, Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen ausgenommen, sind der Landschaft Davos abzuliefern.

Art. 6¹

c) Mitglieder
des Kleinen
Landrates

Die nebenamtlichen Mitglieder des Kleinen Landrates haben bei der Einsitznahme in Gesellschafts- oder Institutionsgremien, in denen sie die Landschaft Davos Gemeinde vertreten, sowie bei der Tätigkeit in politischen Behörden die Entschädigungen aus diesen Tätigkeiten der Landschaft Davos abzuliefern.

Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen stehen ihnen zu.

Art. 7

d) Berufliche
Vorsorge für
den Kleinen
Landrat

Der Grosse Landrat regelt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für den Landammann und die übrigen Mitglieder des Kleinen Landrates.

Nach dem Amtsaustritt besteht die volle Freizügigkeit.

Art. 8

Mitglieder des
Schulrates

Die Mitglieder des Schulrates, der Präsident ausgenommen, erhalten eine vom Grossen Landrat als Prozentsatz eines Jahresgehaltes im Rahmen der kantonalen Personalverordnung² festgelegte Entschädigung, die alle weiteren Aufwendungen einschliesst.

Art. 9

Mitglieder von
Kommissionen

Die Mitglieder von Kommissionen der Landschaft Davos erhalten ein Sitzungsgeld, das alle weiteren Aufwendungen einschliesst.

Die Präsidenten der Kommissionen erhalten für das Präsidialjahr zudem eine Zulage.

Art. 10

Entschädigung
von Mitarbei-
tern der
Gemeinde

Kommissionsmitglieder, die in einem entschädigten Auftrags- oder Anstellungsverhältnis zur Gemeinde stehen, erhalten weder Sitzungsgelder noch anderweitige Vorbereitungsentschädigungen.

Die dafür aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit bzw. als Auftrags-erfüllung.

¹ Vgl. DRB 10; Art. 30 Abs. 2

² Vgl. kantonale Personalverordnung, BR 170.400; Art. 14

Art. 11

Für Spesenentschädigungen gelten die Ansätze der kantonalen Personalverordnung¹, soweit das kommunale Recht keine eigene Regelung kennt. Spesen

Art. 12

Der Grosse Landrat erlässt zu diesem Gesetz eine Verordnung, die insbesondere folgende Punkte regelt: Ausführungsbestimmungen

- a) Ansätze für die Entschädigung der Mitglieder des Grossen Landrates und der Kommissionen;
- b) Einreihung der Mitglieder des Kleinen Landrates in der Besoldungsordnung;
- c) Zulagen gemäss diesem Gesetz;
- d) Pauschale Spesenentschädigungen für Behördenmitglieder.

Art. 13

Mit dem Inkrafttreten dieses Landschaftsgesetzes wird aufgehoben: Aufgehobene Bestimmungen
Das Landschaftsgesetz über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos vom 23. September 1990.

Art. 14

Dieses Landschaftsgesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Inkrafttreten

¹ BR 170.400